



Freie und Hansestadt Hamburg  
Bezirksamt Eimsbüttel

Drucksachen-Nr.  
22.01.2009

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

Beratungsfolge	am	TOP
Bezirksversammlung	29.01.2009	10.8

### Weihnachtsgeld für Hartz-IV-Empfänger/innen

Empfehlung des Ausschuss für Arbeitsförderung, Soziales, Frauen und Gleichstellung vom  
21.01.2009

Sachverhalt

Bisherige Beratungsfolge	am	TOP	Ergebnis
BV	18.12.2008	9.13	Überwiesen an den ASFG
ASFG	21.01.2009	4	Empfehlung mehrheitlich

Menschen, die von ALG-II-Leistungen leben können sich ein Weihnachtsfest unter einem Tannenbaum nicht leisten (Regelsatz für den Haushaltsvorstand 351 Euro, Partner: 316 Euro; Kinder erhalten bis 14 Jahre 211 Euro und darüber 281 Euro im Monat). Im regelmäßigen Budget ist ein besonderes Festessen zu Feiertagen nicht enthalten. Dies insbesondere in einer teuren Großstadt wie Hamburg und damit auch in Eimsbüttel.

Vom Regelsatz eines Haushaltsvorstandes werden noch Fixkosten, wie Strom, Warmwassergeld, Telefon- und Internetkosten, HVV-Karte, private Haftpflichtversicherung, Kontogebühr, Praxisgebühr, Rezeptzuzahlungen usw. abgezogen. Meist bleiben zum Überleben nur ca. 200 Euro im Monat übrig. Dies entspricht 6,65 Euro am Tag. Dieser Betrag reicht nicht einmal, um den täglichen Bedarf von Lebensmitteln zu decken – von gesunder Ernährung ganz zu schweigen.

Die Teilnahme am kulturellen Leben ist nicht mehr möglich, Rücklagen für Neuanschaffungen wie Kleidung und Haushaltsgeräte können nicht gebildet werden. Die Gläser für eine neue Brille müssen selbst bezahlt werden. Beim Zahnersatz kann man von Glück sprechen, wenn die Betroffenen Zahnärzte finden, die bereit sind, eine Zahnersatzbehandlung nach den Minimalkosten durchzuführen, die auch von der Krankenkasse übernommen werden.

Beschlussvorschlag

Die Bezirksversammlung fordert Bürgerschaft und Senat auf, sich jeweils zu Weihnachten für eine Einmalzahlung an Leistungsempfängerinnen und Empfänger nach SGB II und SGB XII einzusetzen. Hierzu mögen Bürgerschaft und Senat

entweder Einmalzahlungen zusätzlich zu den bundesgesetzlichen Leistungen beschließen und dafür Regelungen treffen oder veranlassen, die nicht auf die Regelsätze der Sozialleistungen angerechnet werden

oder eine Bundesratsinitiative für eine Gesetzesänderung in die Wege leiten, die solche Einmalzahlungen gewährleistet.

Der Vorsitzende der Bezirksversammlung wird gebeten, diesen Beschluss den Geschäftsstellen von Bürgerschaft und Senat zuzuleiten.

Anlage/n:

ohne Anlagen